

Abrechnung der digitalen Abformung



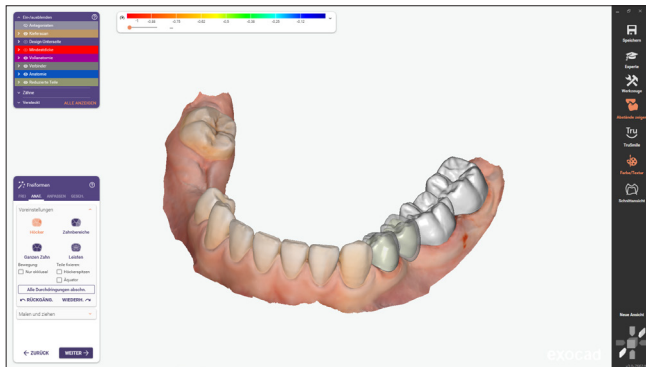
CLOSE TO YOU

Die Abrechnung der optisch-elektronischen Abformung

» Scannen Sie schon, oder formen Sie (immer noch) konventionell ab? «

In der Tat bieten Intraoralscanner der neuesten Generation vielversprechende Möglichkeiten der Diagnose und Behandlung. Bei der Kaufentscheidung eines Intraoralscanners spielen folgende Kriterien eine Rolle: Genauigkeit der digitalen Abformung, die Möglichkeit der Nachbearbeitung des Scans, die Datenverfügbarkeit, die Verfügbarkeit von Schnittstellen, Softwaretools, möchte ich Labside- oder Chairside-Herstellung, bevorzuge ich eine Cart- oder Laptop-Version oder soll der Scanner im Behandlungsstuhl integriert sein und Handling und Hygiene eine große Rolle spielen.

Zuletzt steht aber die Frage: Lohnt sich die Investition eines Intraoralscanners? Wie sieht es mit der Investitionsrentabilität aus? Angesichts dieser Fragen wird im Folgenden die Abrechnung der optisch-elektronischen Abformung das Thema sein.



Konstruktion einer Brücke am PC

Zunächst können wir die lapidare Feststellung treffen, dass die konventionelle Abformung grundsätzlich nicht gesondert abrechenbar ist. Sie ist Bestandteil der Abrechnungsbestimmungen bei Kronen und Brücken. Dies gilt sowohl für die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 2200 ff) als auch für die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA 20a/b/c) dargestellten Leistungen. Allerdings ist im Jahr 2012 eine neue Leistung für die digitale Abformung in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) aufgenommen worden: die Geb.-Nr. 0065, die wir uns im Folgenden näher anschauen wollen.

In der Leistungsbeschreibung für die GOZ 0065 heißt es: Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Die Abrechnungsbestimmung gibt uns weitere Erläuterungen: Neben der Leistung nach der Geb.-Nr. 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Gebührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungsfähig. Die Bewertung der GOZ 0065 ist auch der Tabelle 1 zu entnehmen:

Bewertung

GOZ-Ziffer	Punktzahl	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
0065	80	4,50 €	10,35 €	15,75 €

Tabelle 1

Kommentar zur Leistungsbeschreibung

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen Blick in den Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zur Geb.-Nr. 0065 zu werfen:

»Die Leistung beschreibt die dreidimensionale Datenerfassung intraoraler Strukturen mittels optisch-elektronischer Apparaturen zum Zweck der Herstellung einer Restauration bzw. Rekonstruktion auf direktem Weg oder auf indirektem Weg nach Herstellung eines CAD/CAM-Modells. Die einfache Registrierung der Bissverhältnisse auf digitalem Weg ist nicht gesondert berechnungsfähig. Darüber hinaus gehende Bissregistrierungen sind nicht inbegriffen. Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann ggf. bis zu viermal je Sitzung anfallen. Vorbereitende Maßnahmen wie z. B. die optische Aufbereitung der abzuformenden Zähne oder Modelle sowie die Archivierung der Daten sind eingeschlossen. Die Nebeneinanderberechnung dieser Leistung und einer konventionellen Abformung in derselben Sitzung für dasselbe Behandlungsgebiet ist nicht statthaft. Die Geb.-Nr. 0065 darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen beinhalten, zusätzlich berechnet werden.

Konventionelle Abformungen im Sinne der nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen sind ausschließlich die Abformungen nach den Geb.-Nrn. 5170, 5180, 5190 GOZ. Die Nebeneinanderberechnung dieser Leistungen und der Geb.-Nr. 0065 für denselben Kiefer ist nicht statthaft. **Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist bei dieser Gebührennummer nicht enthalten und muss daher analog berechnet werden.**«

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Leistung ...

- ... je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet wird, und sie kann ggf. bis zu viermal je Sitzung anfallen,
- ... nicht neben Abformungen nach den Geb.-Nrn. 5170, 5180 und 5190 berechnet werden kann,
- ... nicht die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung enthält. Diese muss analog berechnet werden.

Die PC-gestützte Auswertung

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist nach Aussage der BZÄK gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Im Kommentar zu § 6 Abs. 1 heißt es, dass die selbständige, nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden kann. Die Regelung stellt damit auf die Gleichwertigkeit und nicht auf die Gleichartigkeit ab. Die Gleichwertigkeitsprüfung hat demnach nicht zwingend anhand des Leistungsinhalts zu erfolgen.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit hat der Zahnarzt Art, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Leistung mit der hilfsweise zur Berechnung ausgesuchten Analogleistung zu vergleichen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen drei mögliche Beispiele für die Analogberechnung der PC-gestützten Auswertung zur Diagnose und Planung geben, wobei es Ihnen aber freisteht, jede andere Gebührennummer aus der GOZ auszuwählen. In Tabelle 2 sind die entsprechenden Bewertungen dargestellt:

PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung gem. § 6 Abs. 1 entsprechend ...

- ... Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme) – GOZ 6010
- ... Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes – GOZ 3160
- ... Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, gegebenenfalls mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer – GOZ 9000

Bewertung

GOZ-Ziffer	Punktzahl	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
6010	180	10,12 €	23,28 €	35,43 €
3160	650	35,56 €	84,08 €	127,95 €
9000	884	49,72 €	114,35 €	147,01 €

Tabelle 2

Schientherapie und Untersuchung

Es steht außer Frage, dass auch bei der Schientherapie statt der konventionellen Abformung die optisch-elektronische Abformung Anwendung findet. Eine Leistung nach der Geb.-Nr. 0065 ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, da eine vergleichbare Leistung im BEMA nicht enthalten ist. Daneben kann die Schiene als Sachleistung nach BEMA abgerechnet werden (K1), soweit die Voraussetzungen der betreffenden BEMA-Position und der Richtlinien des G-BA erfüllt sind. Während im Bereich Zahnersatz die Geb.-Nr. 0065 sowie die PC-gestützte Auswertung über Teil 2 des HKP abgerechnet wird, ist bei der Schientherapie die Leistung in einer Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z) zu treffen.

Gleiches gilt für die digitalen Scans im Rahmen einer Untersuchung (BEMA 01). Auch hier ist eine Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z zu treffen.

Modelle im 3D-Druck

Es lohnt sich ebenfalls ein Blick auf die gedruckten Modelle. Hier hat sich die KZBV deutlich positioniert:

» Modelle aus Verfahren der rechnergestützten Fertigung CAM (computer-aided manufacturing) unter Verwendung der elektronischen Daten, wie das Sintern, der dreidimensionale Druck, das Fräsen u. a. entsprechen nur dann dem Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 001 0 (Modell aus Hartgips oder Superhartgips) des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses zahntechnischer Leistungen (BEL II-2014), wenn ein Modell aus Hartgips oder Superhartgips entsteht, das den gleichen Detaillierungsgrad aufweist wie das konventionelle Verfahren. Die Herstellung eines Modells aus anderen Materialien als Hartgips oder Superhartgips ist nicht Inhalt der vertragszahnärztlichen Versorgung und als außervertragliche Leistung abzurechnen.«

Wenn also im Rahmen einer Behandlung gedruckte Modelle verwendet werden, so sind auch diese mit dem Patient privat zu vereinbaren (§ 8 Abs. 7 BMV-Z).

Die optisch-elektronische Abformung beim Zahnersatz

Im Beispiel 1 ist eine umfangreiche festsitzende, vollkeramische Versorgung im Oberkiefer für einen GKV-Versicherten geplant. Die Zähne 12 – 22 erhalten Kronen, im Seitenzahnbereich werden die fehlenden Zähne 5 durch Brücken versorgt. Nach der Präparation werden Ober- und Unterkiefer gescannt und die Provisorien eingegliedert. Nach Fertigstellung der Kronen und Brücken im Labor/ Fräszentrum wird die Versorgung eingegliedert.

Beispiel 1

TP			KM	BM	KM		KM	KM	KM	KM		KM	BM	KM			TP
R			K	BV	KV		KV	KV	KV	KV		KV	BV	K			R
B	f			f			ww	ww	ww	ww			f			f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	f	k	b	k												B
R																	R
TP																	TP
FeZ	4 x 1.1, 4 x 1.3, 2 x 2.1, 4 x 2.7																
BEMA	10 x 19																
GOZ	4 x 2210, 4 x 5010, 2 x 5070, 4 x 0065, analog 9000																
Bemerkung	Gleichartige Versorgung; keine Versorgungsnotwendigkeit für Zahn 47																

Natürlich wurde vor Behandlungsbeginn ein Heil- und Kostenplan erstellt und zur Festzuschussfestsetzung an die Krankenkasse geschickt. Auf dem Teil 2 des Heil- und Kostenplans werden die für die prothetische Behandlung anfallenden zusätzlichen Kosten bzw. der Eigenanteil des Patienten aufgestellt. Im Beispiel 1 sehen Sie, dass für die optisch-elektronische Abformung vier Mal die Geb.-Nr. 0065 in Ansatz gebracht wird, die PC-gestützte Auswertung zur Planung und Diagnose wird analog berechnet. In unserem Fall hat man sich für die Geb.-Nr. 9000 als Analogposition entschieden.

Anlage zum Heil- und Kostenplan Nr. 4683 vom 25.04.2021

Für die prothetische Behandlung werden entsprechend nachfolgender Aufstellung voraussichtlich folgende Kosten/Eigenanteil anfallen:

Zahn/ Gebiet	Geb.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Betrag
12, 11, 21, 22	2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehle oder Stufenpräparation)	4	1.320,00
16, 14, 26, 24	5010	Versorgung eines Lückenbisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehle oder Stufenpräparation) oder Einlagefüllung	4	1.168,00
15, 25	5070	Versorgung eines Lückenbisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	2	158,00
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	63,00
OK/UK	9000a	PC-gestützte Auswertung zur Planung und Diagnose entsprechend implantatbezogener Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut	1	114,35
Zahnärztliches Honorar GOZ (Entsprechend Zeile III/3 HKP):			EURO	2.823,35
Zahnärztliches Honorar BEMA (entsprechend Zeilen III/1 und 2 HKP):			EURO	167,58
Material und Laborkosten (entsprechend Zeile III/5 HKP):			EURO	3346,00
Gesamtkosten (entsprechend Zeile III/5 HKP):			EURO	6.336,93
abzüglich Festzuschüsse:			EURO	1.615,58
Ihr voraussichtlicher Eigenanteil wird hiernach betragen:			EURO	4.721,35

Auszug Teil 2 Heil- und Kostenplan

Unser nächster Behandlungsfall sieht relativ einfach aus, weist aber dennoch eine Besonderheit auf. Der Patient erhält eine voll-keramische Krone auf Zahn 15. In der Präparationssitzung wurden zunächst der I. und IV. Quadrant eingescannt. Dies löst zunächst zwei Mal die Geb.-Nr. 0065 aus. Nach der Präparation wurde lediglich der Zahn 15 eingescannt und in den vorherigen Scan des Oberkiefers eingepasst (was automatisch passiert). Dieser weitere Scan kann zusätzlich abgerechnet werden, weil hier eine neue klinische Situation vorliegt. Auch in diesem Fall müssen im Teil 2 des Heil- und Kostenplans die zusätzlichen Leistungen, hier die Geb.-Nr. 2210 und 0065 (3 x), mit dem Patienten vereinbart werden. Eine PC-gestützte Auswertung zur Planung und Diagnose war in diesem Behandlungsfall nicht notwendig.

Beispiel 2

TP				KM													TP
R				KV													R
B	f			ww				k	k					k		f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
FeZ	1.1, 1.3																
BEMA	1 x 19																
GOZ	2210, 3 x 0065																
Bemerkung	Gleichartige Versorgung																

Die optisch-elektronische Abformung bei der Schienentherapie

Wir haben gesehen, dass die optisch-elektronische Abformung auch in der Schienentherapie angewendet und abgerechnet werden kann. Beim Privatpatient macht die Rechnungsstellung keinerlei Probleme. Sie wird nach GOZ und Nicht-BEL II abgerechnet. Beim gesetzlich Versicherten muss diese Leistung zunächst schriftlich vereinbart werden (§ 8 Abs. 7 BMV-Z). Wir können dies, weil die Leistung in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschrieben ist, nicht aber im BEMA. Private Vereinbarungen gesetzlich Versicherter sind gemäß folgenden vertraglichen Bestimmungen möglich:

§ 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte

»Der Vertragszahnarzt rechnet gegenüber dem Versicherten die Eigenanteile an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen und der kieferorthopädischen Behandlung sowie die Mehrkosten für Zahnfüllungen nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB V und für Zahnersatz und Zahnkronen nach § 55 Absatz 4 und 5 SGB V ab.

Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, solange der Versicherte die gültige elektronische Gesundheitskarte nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung nicht auf andere Weise nachweist oder wenn und soweit der Versicherte ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden; darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.«

Die Schiene selbst rechnet man wie gewohnt über das Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch ab.

Kostenplan Nr. 502/17 für
Herrn Theo Test

Zahn	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Satz	EURO
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	2,3	41,40
OK/UK	9000a	PC-gestützte Auswertung zur Planung und Diagnose entsprechend Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme)	1	2,3	23,28
Voraussichtlicher Betrag					64,68

Auszug Kostenplan Schienentherapie gem. Vereinbarung nach § 8 Abs. 7

Beispiel 1: Abrechnung Einzelkrone

Versorgung: Krone an Zahn 16

Vorgehen: Präparation und optisch-elektronische Abformung
im I. und IV. Quadranten in einer Sitzung



Zusätzlich berechenbar:

Zahn	Geb.-Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Satz	Euro
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2	3,5	31,50 €
16	3160a	PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung entsprechend Transplantation eines Zahnes einschließlich operativer Schaffung des Knochenbettes	1	2,3	84,08 €
zusätzlich berechenbar:					115,58 €

Privatpatient: Normale Rechnungsstellung

GKV-Patient: Optisch-elektronische Abformung und PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung über Teil 2 des Heil- und Kostenplans mit dem Patienten vereinbaren.

Beispiel 2: Abrechnung Brücke

Versorgung: Dreigliedrige Brücke

Vorgehen: Präparation und optisch-elektronische Abformung
aller Quadranten in einer Sitzung



Zusätzlich berechenbar:

Zahn	Geb.-Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Satz	Euro
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	3,5	63,00 €
OK/UK	9000a	PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung entsprechend implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut	1	2,3	114,35 €
zusätzlich berechenbar:					177,35 €

Privatpatient: Normale Rechnungsstellung

GKV-Patient: Über Teil 2 des Heil- und Kostenplans mit dem Patienten vereinbaren.

Beispiel 3: Abrechnung Schiene

Versorgung: Adjustierte Schiene

Vorgehen: Optisch-elektronische Abformung OK und UK

Zusätzlich berechenbar:



Zahn	Geb.-Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Satz	Euro
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	2,3	41,40 €
OK	6010a	PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung entsprechend Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme	1	2,3	23,28 €
zusätzlich berechenbar:					64,68 €

Privatpatient: Normale Rechnungsstellung

GKV-Patient: Private Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patient; dies wird über eine Privatrechnung abgerechnet. Schiene wird als Sachleistung über Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankung und Kieferbruch mit der KZV abgerechnet.

Hinweis zu gefrästen Schienen: Entscheidend sind die unterschiedlichen Herstellungsarten

Kronen sind in der BEL II als Vollgusskronen oder gegossene Kronen beschrieben (Vollkrone, Metall, L-Nr. 102 1 und Krone für vestibuläre Verblendung, L-Nr. 102 4). Gefräste Kronen sind somit nicht Bestandteil der BEL II und werden nach BEB- oder Nicht-BEL II-Liste und somit privat zu berechnet (über Teil 2 HKP). Anders verhält sich das bei gefrästen Schienen. Die Leistungsbeschreibung des Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche nach L-Nr. 401 0 sagt nichts über die Herstellungsart aus. Sie können deshalb als GKV-Leistung über den KB-Plan abgerechnet werden. Die optisch-elektronische Abformung ist mit dem Patienten privat zu vereinbaren.

Beispiel 4: Abrechnung Implantatprothetik

Versorgung: Coverdenture, steggetragen auf 6 Implantaten

Vorgehen: Optisch-elektronische Abformung der Scanpost im UK (2 x), OK (2 x)



Zahn	Geb.-Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Satz	Euro
OK/UK	0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4	3,5	63,00 €
UK	5220a	PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung entsprechend Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer	1	2,3	239,31 €
zusätzlich berechenbar:					302,31 €

Privatpatient: Normale Rechnungsstellung

GKV-Patient: Über Teil 2 des Heil- und Kostenplans mit dem Patienten vereinbaren.